



**Dritte Satzung zur Änderung
der Fach-Prüfungsordnung
für den Internationalen Master-Elitestudiengang
Scientific Computing
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Fach-Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Elitestudiengang Scientific Computing im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/016), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2020 (AB UBT 2020/085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchst. a wird bei Modul A1 „Modul „Numerical Methods for Differential Equations“ nach dem Wort „for“ das Wort „Partial“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote 1,9 in einem Bachelorstudiengang der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und“
 - bb) In Buchst. c wird das Wort „gemäß“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

- cc) In Buchst. d werden die Wörter „Grundkenntnissen der deutschen Sprache gemäß“ durch die Wörter „Deutschkenntnissen mindestens“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Kompetenzen“ das Wort „erworbenen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „alle“ die Wörter „bis zum Anmeldestermin“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
 - b) Die Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „bestimmt“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Satznummerierung berichtigt.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
„³Wird die erforderliche Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten überschritten, hat die oder der Studierende spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit eine schriftliche Erklärung an das Prüfungsamt abzugeben. ⁴In dieser Erklärung legt die oder der Studierende fest, welche Wahlpflichtmodule in die Prüfungsgesamtnote eingehen und welche Wahlpflichtmodule als zusätzliche Prüfungsleistungen gewertet werden sollen bzw. bei einer nur anteiligen Überschreitung der 120 Leistungspunkte, welches der Wahlpflichtmodule nur anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll.“
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlmodul“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.

8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Modulzeile „Modul A1 „Numerical Methods for Differential Equations““ wird nach dem Wort „for“ das Wort „Partial“ eingefügt.

b) Nach der Modulzeile „Modul B2.11 „Model Building and Simulation of Mechanical Systems““ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„Modul B2.12: „Model Building and Simulation of Electrochemical Storage“	6 LP 3+2 SWS	mdl. Prüfung“	
--	-----------------	------------------	--

c) Das bisherige Modul B2.12 wird zu Modul B2.13.

d) In der Modulzeile „Bereich F „Master´s Thesis““ wird in der dritten Spalte das Wort „Masterarbeit“ eingefügt.

9. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bzw. bis zum 15. November des Vorjahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Angabe „Nr. 3.2“ wird durch die Angabe „Nrn. 3.2.2 und 3.2.5, sowie weitere relevante Unterlagen für die Prüfung des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.

bb) Nr. 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der gesamten Nr. 3.2.2 wird jeweils das Wort „Bachelorzeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „entweder“ gestrichen.

- cc) In Nr. 3.2.3 wird das Wort „Bachelorstudiums“ durch die Wörter „einschlägigen Erststudiums“ ersetzt.
- c) In Nr. 4.3 Halbsatz 2 wird die Ziffer „6.1“ durch die Ziffer „6.2“ ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Ausschuss“ durch die Wörter „von zwei Ausschussmitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.2 werden die Wörter „, die von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 5.3 wird die Ziffer „6.1“ durch die Ziffer „6.2“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5.6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber haben das Eignungsverfahren nicht bestanden und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.“
 - ee) In Nr. 5.7 Satz 4 wird vor dem Wort „Ausschussmitgliedern“ das Wort „anwesenden“ eingefügt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses“
 - bb) Nach der Überschrift wird folgende Nr. 6.1 eingefügt:
„6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Eignungsausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.“
 - cc) Die bisherige Nr. 6.1 wird Nr. 6.2, Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - dd) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.
- f) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:
„8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester
Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, Az. A 3397/8 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.